Handlungsleitfaden für SIEMENS Mobility

Rechtssicher durch den Arbeitskampf am Standort Erlangen

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt, wie sich Beschäftigte bei einer Streikteilnahme korrekt verhalten und welche Regelungen mit Blick auf die Vertrauensarbeitszeit dabei zu beachten sind.

Möglichkeit 1: solidarische Teilnahme in der Freizeit

Manche Beschäftigte haben Ängste und trauen sich vielleicht nicht, „richtig“ zu streiken. Manchmal gibt es noch andere Hinderungsgründe, warum man sich gegen eine aktive Teilnahme entscheidet. Dennoch kann man ein Zeichen setzen und an der digitalen Veranstaltung im Rahmen der Gleitzeit teilnehmen.

In diesem Fall ist dann so vorzugehen:

Fallbeispiel 1

- Es wurde gearbeitet von 7-12 Uhr.
- Die digitale Veranstaltung fand von 12-13 Uhr statt und man nimmt im Rahmen der Gleitzeit in der Freizeit teil.
- **Erfassung in der Arbeitszeitaufschreibung: 7-12 Uhr.**

Fallbeispiel 2

- Es wurde gearbeitet von 9-12 Uhr.
- Die digitale Veranstaltung fand von 12-13 Uhr statt und man nimmt im Rahmen der Gleitzeit (also in der Freizeit) teil.
- Danach findet noch eine Pause von 13-13:30 Uhr statt.
- Es wurde danach weiter gearbeitet von 13:30 – 15:00 Uhr
- **Erfassung in der Arbeitszeitaufschreibung: 9-12 Uhr und 13:30-15 Uhr**

Wer auf diese Art an der Veranstaltung teilnimmt, muss nach dem Streik keine Meldung an die Führungskraft schicken, da die Teilnahme in der Freizeit stattfand.

Möglichkeit 2: „richtig“ streiken

Vor dem Streik

Fragt eine Führungskraft im Vorfeld aus Planungsgründen nach einer möglichen Streikteilnahme, besteht keine rechtliche Verpflichtung, hierzu eine verbindliche Auskunft zu geben. Die Entscheidung über eine Streikteilnahme kann daher bis zum Beginn der Arbeitskampfmaßnahme offenbleiben. Unsere Empfehlung für solche Situationen - eine neutrale Antwort wie beispielsweise:

- ✓ „Ich weiß es noch nicht, ich denke noch darüber nach.“
- ✓ „Ich habe mich noch nicht entschieden.“
- ✓ „Das mache ich davon abhängig, wie sich die Situation bis dahin entwickelt.“

Während des Streiks

Bei einer Streikteilnahme erfolgt keine Entnahme aus dem Gleitzeitkonto. Es wird sich für die Dauer des Streiks „nicht ausgestempelt“. Die Arbeitszeitaufschreibung erfolgt so:

Dieses Dokument wurde am 03.11.2026 verfasst und geprüft. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen Warnstreikaufruf.
V.i.S.d.P.: Nick Heindl, IG Metall Erlangen, Friedrichstraße 7, 91054 Erlangen

Fallbeispiel 1

- Es wurde gearbeitet von 7-12 Uhr.
- Der Streik dauerte von 12-13 Uhr.
- **Erfassung in der Arbeitszeitaufschreibung: 7-13 Uhr**

Fallbeispiel 2

- Es wurde gearbeitet von 9-12 Uhr.
- Der Streik dauerte von 12-13 Uhr.
- Pause von 13-13:30 Uhr
- Es wurde danach weiter gearbeitet von 13:30 – 15:00 Uhr
- **Erfassung in der Arbeitszeitaufschreibung: 9-13 Uhr und 13:30-15 Uhr**

Beschäftigte können nur „Arbeitskraft entziehen“, wenn sie zum Streikzeitpunkt auch erbracht worden wäre. Bei freien Tagen durch Urlaub oder Teilzeit erfolgt demnach keine Aufschreibung. Es besteht natürlich die Möglichkeit, in der Freizeit, also solidarisch teilzunehmen (siehe weiter unten).

Wurde man nicht dazu aufgefordert, ist es rechtlich nicht erforderlich, die Streikteilnahme an die Führungskraft zu melden.

Direkt nach dem Streik

Einige Führungskräfte bei Mobility haben ihre Teams bereits aufgefordert, sich bei einer Streikteilnahme zu melden. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Führungskräfte ihre Mitarbeiter auffordern werden, die Streikteilnahme und deren Dauer mitzuteilen. Erfolgt eine entsprechende Aufforderung, besteht die Verpflichtung der Mitteilung der tatsächlichen Dauer der Streikteilnahme, allerdings erst nach Beendigung der Streikteilnahme.

Ein Gehaltsabzug kann nur an eine tatsächlich erfolgte Maßnahme anknüpfen. Für eine Arbeitskampfmaßnahme, die noch gar nicht stattgefunden hat, darf kein Gehaltsabzug erfolgen. Eine bloße Ankündigung oder die Vermutung einer späteren Streikteilnahme ist keine Grundlage für einen Entgeltabzug.

Die Zeit der Streikteilnahme wird über das Gehaltsabzugsverfahren berücksichtigt. Der Arbeitgeber kann die tatsächlich gestreikten Stunden entsprechend vom Entgelt abziehen. Eine Korrektur oder Belastung des Arbeitszeit- bzw. Gleitzeitkontos des Beschäftigten darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht erfolgen. Das Gleitzeitkonto bleibt von der Streikteilnahme also grundsätzlich unberührt.

Ansprechpartnerin
Steff Schulze
0151 - 42886574
steff.schulze@igmetall.de

Dieses Dokument wurde am 03.11.2026 verfasst und geprüft. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um einen Warnstreikaufruf.
V.i.S.d.P.: Nick Heindl, IG Metall Erlangen, Friedrichstraße 7, 91054 Erlangen